

in Fürstlichen Tugenden und Geschicklichkeiten / dergestalt fleißige Obacht zu haben / die deswegen unsere zu solcher Räise und Peregrination jedesmal mitgebende Instruction mit mehrerm ausweisen wird.

XI.

Bestallung eines Amtmanns /
oder wer solche Berrichtung unter anderm Titul oder Nahmen auff sich hat.

Præmissis generalibus.

I.

Unsere Amtmann soll ins gemein seine ganze Berrichtung dahin meynen und anwenden / daß in unserm ihm anbefohlenen Amt N. N. unsere Landes Fürstliche Hoheit / und deren anhängige Regalien / unverrückt und unbeeinträchtigt / erhalten / die Gerechtigkeit und gute Policy / denen Rechten und Ordnungen gemäß / gehandhabet / auch an unsern sonderbaren Gerechtsamen und Cammer Einkunfften kein Eintrag wiederfare / wie nichts weniger auch die ins Amt nach ihm verordnete Diener in gebühlichem Fleiß und Abwartung ihres Dienstes / mittelst seiner Aufsicht / gehalten werden können.

2. Damit er nun in diesem seinem Dienste desto gründlicher verfahren möge / soll er sich wol ersehen un bekant machen / in dem Land Carten / Abrissen /

sen /